



Einwohnergemeinde Lungern

Baubewilligungsgebühren

Beschlossen vom Gemeinderat am 14. November 2011
Referendum vom 19. November 2011 bis 19. Dezember 2011
Durch den Regierungsrat genehmigt am 07. Februar 2012

Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV) ¹, Artikel 17 des kantonalen Baugesetzes vom 21. Juni 1994 ², und Art. 5 des Bau- und Zonenreglements vom 10. Juni 1990 folgendes

Reglement über die Erhebung von Gebühren in Bausachen der Einwohnergemeinde Lungern:

vom 14. November 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren und Kostenvorschuss auf dem Gebiet des Baubewilligungs- und Raumplanungswesens in der Einwohnergemeinde Lungern.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Die Behandlung von Baugesuchen, Wiedererwägungsgesuchen und Quartierplänen, die Durchführung und Wahrnehmung der Bauaufsicht durch das Bauamt und den Einwohnergemeinderat sowie der Erlass von Vorentscheiden sind gebührenpflichtig.

² Wer eine Amtshandlung veranlassen will, kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verpflichtet werden. Wird dieser nicht innert der gesetzten Frist geleistet, wird auf das Gesuch oder Geschäft nicht eingetreten.

³ Gebühren, welche durch Dritte erhoben werden, wie beispielsweise die Prüfung des Energienachweises oder die Erstellung von Gutachten, werden den gebührenpflichtigen Personen weiterverrechnet oder sind durch diese direkt zu begleichen.

Art. 3 Bemessungskriterien

¹ Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen bemessen sich nach den Ansätzen dieses Reglements. Sie beinhalten die Ausschreibung, die Prüfung des Baugesuches, *den administrativen Aufwand zur Einholung von Gutachten*, die Durchführung der *Baugerüstabnahme*¹⁾ sowie die Baukontrollen.

GDB 101
GDB 710.1

¹⁾ Gem. RRB vom 07. Februar 2012 ersetzt durch „Schnurgerüstabnahme“

² Für die Amtshandlungen gemäss Art. 2 Abs. 1, ausgenommen die Behandlung von Baugesuchen, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach dem Wert und der Bedeutung des Bauvorhabens sowie nach der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 4 Gebührenpflichtiger

¹ Wer baurechtliche oder planungsrechtliche Verfahren auslöst und besondere Amtshandlungen verursacht, hat die entsprechenden *Gebühren zu bezahlen. Die Erhebung eines Kostenvorschusses richtet sich nach Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements.*

² Sind für baurechtliche oder planungsrechtliche Verfahren mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 5 Gutachten

Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, *in Zweifelsfällen unter vorheriger Absprache der Kostenfolge mit dem Baugesuchsteller über das Bauvorhaben gemäss Art. 28 Abs. 4 BauV Gutachten einzuholen.*

Art. 6 Verzicht und Erlass

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Einwohnergemeinderat auf die Erhebung der Gebühren teilweise oder ganz verzichten.

II. Gebührenansätze

Art. 7 Gebührenansätze

¹ Für die Behandlung der Baugesuche bis und mit Baubewilligung und die Durchführung der Bauaufsicht werden folgende Gebühren erhoben:

Bausumme in SFR	Ansatz	Gebühr in SFR
0 - 5'000	pauschal	Fr. 150.-
5'001.- – 10'000.-	pauschal	Fr. 200.-
10'001.- - 20'000.-	pauschal	Fr. 250.-
20'001.- - 50'000.-	pauschal	Fr. 300.-
50'001.- - 100'000.-	pauschal	Fr. 400.-
100'001.- - 2'000'000.-	4‰	Fr. 400.- bis 8'000.-
Von dem Fr. 2'000'000.- übersteigenden Betrag	3‰	

² Falls die in Absatz 1 festgelegten Höchstansätze den Aufwand nicht decken, kann der Höchstansatz überschritten werden, dabei sind die Bemessungskriterien der Gebühr nach Art. 3 Abs. 2 zu beachten.

- ³ Für alle anderen Amtshandlungen können Gebühren von Fr. 100.00 bis Fr. 10'000.00 erhoben werden.
- ⁴ Zu den Gebühren können Aufwendungen für Gutachten, Isolationsprüfungen, Energienachweis usw. hinzutreten.

Art. 8 Teuerung - Indexierung

Die in diesem Reglement festgesetzten Ansätze für die Gebühren und den Kostenvorschuss basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2010 bei 100.0 Punkten. Ändert sich der Indexstand um mindestens zehn Punkte kann der Einwohnergemeinderat durch einen Beschluss alle Ansätze auf den nachfolgenden 1. Januar entsprechend erhöhen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche und Verfahren werden nach den Bestimmungen dieses neuen Reglements behandelt.

Art. 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide von Amtsstellen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Alle bisherigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Erhebung von Gebühren im Baubewilligungsverfahren der Einwohnergemeinde Lungern vom 13. März 2000 / vom RR genehmigt am 16. Mai 2000 wird aufgehoben.

Lungern, 14. Nov. 2011

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES



Der Gemeindepräsident:


Josef Vogler

Der Gemeindeschreiber:


lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Ablauf der Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist ist vom 19. November bis 19. Dezember 2011 unbenützt abgelaufen.

Lungern, 20. Dez. 2011



Der Gemeindeschreiber:


lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am:

Sarnen, -7. FEB. 2012




Dr. Stefan Hossli
Landschreiber